

1. Die Entscheidung 2000/400/EG der Kommission vom 10. Mai 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG (Sache Nr. IV/32.150 — Eurovision) wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Klägerinnen und die der Streithelferin Reti Televisive Italiane Spa.
3. Die DSF Deutsches SportFernsehen GmbH trägt die ihr im Rahmen ihrer Streithilfe entstandenen Kosten.
4. Die Streithelferin Union européenne de radio-télévision trägt ihre eigenen Kosten sowie die, die im Rahmen ihrer Streithilfe Métropole télévision SA, Antena 3 de Televisión SA und SIC — Sociedade Independente de Comunicação SA entstanden sind.
5. Die Streithelferin Radiotelevisión Española trägt ihre eigenen Kosten sowie die, die im Rahmen ihrer Streithilfe Antena 3 de Televisión SA entstanden sind.
6. Gestevisión Telecinco SA trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der Streithilfe der Union européenne de radio-télévision sowie der Streithilfe der Radiotelevisión Española entstanden sind.

(¹) Abl. C 285 vom 7.10.2000, C 302 vom 21.10.2000 und C 355 vom 9.12.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Oktober 2002

in der Rechtssache T-233/00: Scanbox Entertainment A/S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke [MEDIA II] — Automatische Förderung des Vertriebs — Begünstigtes Unternehmen)

(2002/C 323/50)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

In der Rechtssache T-233/00, Scanbox Entertainment A/S mit Sitz in Farum (Dänemark), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Steffensen, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: N. Rasmussen und H. Støvlbæk) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 2000, mit der es abgelehnt wurde, die Förderungsfähigkeit der Klägerin im Rahmen des Programms zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektent-

wicklung und Vertrieb) (1996—2000) anzuerkennen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 15. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 2000, mit der es abgelehnt wurde, die Förderungsfähigkeit der Klägerin im Rahmen des Programms zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996—2000) anzuerkennen, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.

(¹) Abl. C 316 vom 4.11.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Oktober 2002

in den verbundenen Rechtssachen T-330/00 und T-114/01: Stefano Cocchi und Evi Hainz gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Einstellungsverfahren — Artikel 29 Absatz 1 des Statuts — Vorrechte der Beamten — Zurückweisung von Bewerbungen von Bediensteten auf Zeit — Ernennung eines Beamten — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Begründung — Dienstliches Interesse — Artikel 8 Absätze 4 und 5 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — Fürsorgepflicht — Stellenausschreibung)

(2002/C 323/51)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-330/00 et T-114/01, Stefano Cocchi und Evi Hainz, wohnhaft in Varese (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und D. Waelbroeck)